jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/29 5Ob2199/96k, 5Ob2352/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

ZPO §30 Abs2
BIG-Gesetz §7
GBG §77
ProkG §2 Abs2
ProkG §4 Abs1

Rechtssatz

Die Vollmacht zum Einschreiten der Finanzprokuratur beruht auf § 7 BIG-Gesetz - und ist damit in ausreichender Weise dargetan. Einer zusätzlichen Bekräftigung der Einschreiterbefugnis, etwa durch die Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung, bedarf es nicht. Daß dies auch der Gesetzgeber so sieht, ergibt sich daraus, daß er der Finanzprokuratur durch Art III BGBl 1992/763 (im neuen Absatz 2 des § 2 ProkG) zusätzliche, und zwar fakultative Vertretungsbefugnisse zugewiesen hat, ohne § 4 Abs 1 ProkG zu ändern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2199/96k
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2199/96k
  Veröff: SZ 69/242
- 5 Ob 2352/96k
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2352/96k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106105

Dokumentnummer

JJR_19961029_OGH0002_0050OB02199_96K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at